

Dr. Norbert Frei

100/SU-SCIME  
SCIME/1031A-9022 Klagenfurt  
Universitätsstraße 65-67  
Tel. (0463) 2700-456  
Fax (0463) 2700-443

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 54 .....	-GE/19. 95
Datum: 1 6. NOV. 1995	
Verteilt 17. 11. 95	

*H. Schaffner*

Zahl:

Klagenfurt, 10. November 1995

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)  
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

### Zum Allgemeinen

Es ist generell zu begrüßen, daß der Gesetzgeber versucht, der im Vorblatt kurz beschriebenen Problemsituation im universitären Lehr- und Lernbetrieb durch ein legislatives Reformunternehmen zu begegnen. Ebenso ist anerkennenswert, wie der Entwurf bemüht ist, die vorgegebenen "Reformziele Deregulierung und Dezentralisierung" in einem breiteren Kontext zu verstehen und so Verkürzungen auf gesetzestechnische Maßnahmen allein zu vermeiden (Erläuterungen S. 2). Gleichzeitig soll aber die dortige Formulierung als erinnernswert festgehalten werden, daß nämlich die Diskussion um die Studienreform "noch nicht abgeschlossen" ist (ebda.): das Nachdenken über (zu) lange Studienzeiten

und (zu) hohe Drop-out-Raten muß zur Reflexion über den gesellschaftlichen Stellenwert universitären Lernens generell vorangetrieben werden. Was aber solcherart wie akademische Sophisterei anmutet, findet sich als notwendiger Wissenshintergrund handfester bildungspolitischer Entscheidungen wieder: Wissenschaft und/durch/als Bildung, Berufsausbildung und -vorbereitung, Strukturen des tertiären Bildungswesens (Universitäten/Fachhochschulen) usw.

## **Zu einzelnen Regelungsinhalten**

### *§ 3-6 Einrichtung von Studien, Verwendungsprofil, Erlassung des Studienplanes*

Als Mitglied der vom BMWFK eingerichteten Arbeitsgruppen 'Deregulierung des Studienrechts' bzw. 'Studienreform II' befürworte ich das im Entwurf vorgesehene verschränkte Organisationsmuster einerseits einer zentralen Studienangebotsplanung und andererseits eines erheblichen Gestaltungsrahmens der Studienkommissionen.

1. Die zentrale Studienangebotsplanung sichert "die staatliche Verantwortung für das universitäre Bildungsangebot" (Erläuterungen S. 15); damit wird der politische Rahmen dieser Entscheidung gleichzeitig dokumentiert und festgeschrieben.
2. Wichtigste Aufgabe der Studienkommissionen wird in Zukunft die Erarbeitung eines Verwendungsprofils, die Identifikation der dafür notwendigen Qualifikationen sowie daraus abgeleitet die Erstellung des Studienplanes sein. Die analytische Beschreibung und Differenzierung dieses komplexen Prozesses ist ebenso zu begrüßen wie die Feststellung, solches *procedere* sei universitätsimmanent allein nicht zu leisten (Erläuterungen S 17 ff.).

Gleichzeitig liegt hier eine Schwäche des Entwurfes. Es scheint mir sehr fraglich, ob legitime gesellschaftliche Bedürfnisse nach Qualifikationen durch die "Anhörungsrechte" sozialpartnerschaftlicher Organisationen im Zuge des von den Studienkommissionen durchzuführenden Begutachtungsverfahrens angemessen befriedigt werden können (durchgängig institutionalisiert in § 3 (3) Z. 3, § 4 (2) Z. 1, § 5 (2), § 6 (5)). Auch wenn man den Anwendungsaspekt bei der Strukturierung des wissenschaftlichen

Bildungsangebotes nicht gering veranschlagt, ist es zu eindimensional, bei der Erstellung des Verwendungsprofils neben den Absolventen allein die "Vertreter der Wirtschaft" (§ 4 (2) Z. 1) anzuhören. Die merkwürdig isolierte und schmallippige Formulierung in den Erläuterungen ("Zur Sicherstellung der Anbindung außeruniversitärer Einrichtungen [...]"; S. 19) scheint hier einige Zögerlichkeit zu verraten und auch den Pferdefuß: daß man sich die Artikulation gesellschaftlicher und sozialer Ansprüche nur mittels (tendenziell monopolistischer) Institutionen ("Einrichtungen") vorstellen kann. Demgegenüber wäre (zumindest auf der 'lokalen' Ebene in den §§ 4, 5 und 6) die Formulierung dahingehend zu ändern, daß die Studienkommission nachweislich Exponenten des nichtuniversitären gesellschaftlichen Bereiches anhört; die Exklusivität des Vertretungsanspruchs sozialpartnerschaftlicher Organisationen ist aufzubrechen.

3. Eine wichtige Scharnierfunktion zwischen zentraler Angebotsplanung und dezentraler Studienplangestaltung kommt den gesamtösterreichischen Studienkommissionen zu. Entgegen den im Vorbegutachtungsverfahren geltend gemachten Einwänden ist an der Koordinierungsaufgabe der Gesamtstudienkommission festzuhalten; die Begründungen der Erläuterungen S. 21 ff. sind schlüssig.

### *§ 7 Untersagung des Studienplanes*

Zu den "Verfahrensvorschriften" (Z. 2) s. o.

Die ZZ. 4 und 5 umschreiben äußerst dehnbare Generaluntersagungsmöglichkeiten. Selbst wenn man einräumt, daß die Abschätzbarkeit der finanziellen Bedeckung den zentralen Stellen vorbehalten sein soll (wiewohl als Finanzsteuerung wohl in erster Linie die Entscheidung über die Einrichtung von Studien gem. § 1 funktioniert und nicht die Genehmigung oder Untersagung eines Studienplanes) ist nicht einzusehen, daß und wie der BM befinden kann, die Realisierung eines Studienplanes hindere "wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der Erfüllung ihrer Aufgaben" (§ 7 Z. 5). Hier ist etwas mehr Zutrauen in die vielbeschworene Autonomie angebracht. Im übrigen: der erläuternde Hinweis (S. 24), die Untersagungsgründen seien "wörtlich dem § 8 UOG entnommen", stellt per se noch keinen Qualitätsnachweis dar.

### *§ 19, 42 [Studienplan]*

Die Formulierungen in § 19 (2) und (3) bzw. § 42 (1) könnten sich lesen lassen als Signal in Richtung einer Studienorganisation nach dem Jahrgangssystem; diese (hoffentlich) Mißverständlichkeit sollte beseitigt werden. Die vereinfachte Form der Zulassung bzw. deren Verlängerung "um ein Studienjahr" (§ 20) bliebe davon unberührt.

### *§ 40 Freie Wahlfächer*

Wie bereits in den Beratungen der Arbeitsgruppe deponiert, ist mir die (Nicht-)Definition der Wahlfächer zu vage. Auch nochmaliges Bedenken der entgegneten Argumente, die auf die erwartbare Vernunft der Studierenden bei der Auswahl der Fahlfächer abstellen, konnten die Vorbehalte gegen (möglicherweise) mindestens 20 Wochenstunden Beliebigkeit nicht ausräumen. Als Mittelweg zwischen gänzlichem Wildwuchs und alles reglementierenden Norm plädiere ich dafür, daß die Studienkommissionen ein Wahlfächerbündel offerieren, aus dem die Studierenden auswählen können; sie hätten damit gleichzeitig eine weitere Möglichkeit der Studienprofilierung. Um nicht mißverstanden zu werden: es geht nicht (oder nicht ausschließlich) um das konzentrische Arrangement von verwandten Fächern um das Kernfach, sondern durchaus um komplementäre, ja "gegensätzliche" Wahlfächer – aber eben nicht ohne jegliche Struktur.

### *§ 50 Feststellung des Studienerfolges*

Hier ist die Formulierung inhaltlich zu unpräzis.

ad (2)

"Bei einer Vorlesung kann der Studien- oder Unterrichtsplan eine Einzelprüfung über deren Stoff vorsehen." Gesetzt den Fall der Nichtrealisierung der Kannbestimmung: wie läßt sich dann der Studienerfolg (bei einer Vorlesung!) feststellen?

ad (3)

"Bei anderen Arten von Lehrveranstaltungen hat die Beurteilung auf Grund der Beiträge zu erfolgen [...]." Meint dies bei allen anderen Arten (außer Vorlesungen) und wenn ja,

5

dann auch, daß in solchen Fällen ausschließlich die Beurteilung der studentischen Beiträge für die Feststellung des Studienerfolges herangezogen werden muß, d. h. eine eventuelle zusätzliche (ergänzende) Prüfung über den "Stoff" der Lehrveranstaltung unzulässig ist?

### *§ 62 Rechtsschutz bei Prüfungen*

Das vorgeschlagene Recht der Studierenden, "von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen", ist problematisch und deshalb zu streichen.

### *§ 82 Übergangsbestimmungen*

Die Formulierung in Abs. (2) erscheint tautologisch: Das Verfahren des § 3 ist anzuwenden, wenn § 3 angewendet wird?

Und wie kann der BM von der Neueinrichtung eines Studiums gem. (2) absehen, wenn (1) bestimmt, daß die zum Zeitpunkt der Kundmachung bereits eingerichteten Studien "grundsätzlich" neu einzurichten sind?

Welche Studienpläne meint der Abs. (5)? Gültige Studienpläne am Stichtag 31.7.1996 "gelten als Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes" (3) – meinen die "neuen Studienpläne" also neue, nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtete Studien?

## **Anlagen**

### *1. Diplomstudien*

ad 2.2. Kulturwissenschaftliche Studien S. 8 ff.

- \* Die Festschreibung der Studiendauer bei den Kulturwissenschaftlichen Studien (auf diese beschränke ich mich hier gemäß meiner Fachzuständigkeit) mit 6 Semestern (Ausnahmen: Psychologie, Übersetzer- und Dolmetscherausbildung – warum?) ist bildungspolitisch eine verhängnisvoll falsche Maßgabe. Die strikte Ablehnung eines

solchen Vorhabens muß hier aus zwei Gründen plakativ bleiben: einerseits würde eine seriöse Analyse dieses Entwurfteiles den Rahmen einer Stellungnahme sprengen, andererseits müßten Mutmaßungen über die zugrundeliegende Strategie nowendig den Ton einer polemischen Schärfe haben. Denn natürlich höhnen die selbsternannten Modernisierer, der Chor beklage wieder einmal den Untergang des Abendlandes. Für diesmal soll gelten, daß man eben stumm ist vor Entsetzen, wenn es einem die Sprache verschlägt.

- \* Wie bereits in den Beratungen der Arbeitsgruppe(n) plädiere ich für die Beibehaltung der Kombinationspflicht. Die Argumentation in den Erläuterungen (S. 73), diese habe wohl bei den Lehramtsstudien "einen realen Hintergrund" (in der Arbeitsgruppe hörte sich dies 'ministeriellerseits' noch anders an!), sei aber "bei den anderen Studien nicht erkennbar", überzeugt nicht.
- \* Unter Absehung von wissenschaftstheoretischen Überlegungen (gerade zum begründeten interdisziplinären Zusammenhang der Kulturwissenschaften gibt es eine reichhaltige neuere Literatur) gebe ich nur zwei pragmatisch argumentierende Hinweise:
  - die Arbeitsmarktsituation für Absolventen von kulturwissenschaftlichen Diplomstudien ist gegenwärtig nicht erfreulich (davon zu trennen ist der Sachverhalt, daß es zwar gerade diesbezüglich eine Bedarfsstruktur gibt, die aber vom budgetären Verteilungsapparat nicht oder nicht zufriedenstellend bedient wird); als Gegenstrategie werden (unter anderem) immer wieder die Forderungen nach Mehrfachqualifikationen, Flexibilität der Einsatzfelder usw. erhoben. Solche Ansinnen ohne Not (und nur um des Prestigeerfolges willen: Wir haben die Studienzeiten verkürzt!) institutionell zu konterkarieren, halte ich für unsinnig.
  - die Situation für Absolventen von kulturwissenschaftlichen Studien ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß sich aufgrund der prekären Lage auf dem Lehrersektor Absolventen von Lehramtsstudien mit jenen von Diplomstudien um die (wenigen) Arbeitsmöglichkeiten auf dem (sogenannten freien) Markt streiten - mit allen daraus resultierenden sozialen Konsequenzen. Administriert man nun diese beiden Personengruppen auch noch quantitativ (qualitativ?) nach verschiedener Regelstudien-

7

zeit (aber mit demselben akademischen Grad!), so sind die Konsequenzen absehbar: ich höre schon die Übertragung des Volksmund-Diktums vom 'Schmalspur-Ingenieur'!

- allein schon aus den genannten Gründen ist der Entfall der Kombinationspflicht bei den kulturwissenschaftlichen Diplomstudien abzulehnen.
- \* Der Umbenennung der geisteswissenschaftlichen in kulturwissenschaftliche Studien wird zugestimmt.

## *2. Lehramtsstudien*

Die Frage der Sinnhaftigkeit der Diplomarbeit nur im 'Erstfach' ist m. E. weiter zu diskutieren.

Die Festlegung der Studienhöchstzahl erscheint willkürlich und ist in ihren grotesken Verzerrungen oft beim besten Willen nicht nachvollziehbar.

Ich beschränke mich auf einige Beispiele:

- ist das Studium der Anglistik (56/54 Stunden) anspruchsvoller als Französisch (48/46)? Slowenisch (62/60) aufwendiger als Spanisch (56/54)? Italienisch als Erstfach (48) 'leichter' als Englisch als Zweitfach (54)? Welche Mühsal verbirgt sich hinter dem Studium "Textiles Gestalten und Werken" (136/136)?
- das Lehramtsstudium Haushalts- und Ernährungswissenschaften (109/107) umfaßt mehr als doppelt (sic!) soviel Stunden als jenes der Deutschen Philologie (50/46) - ein Sachverhalt, der wohl kaum mit dem Hinweis auf das Heimstudium der Lektüre aufgeklärt werden kann.

## Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Studien an Universitäten ist ein wichtiger Beitrag von legislativer Seite zur notwendigen Diskussion über eine Neubestimmung universitären Lehren und Lernens. Er greift einige wichtige inhaltliche Zwischenergebnisse dieses Diskurses auf, benennt sie als Reformziele und schlägt Maßnahmen zu deren Realisierung vor.

Dieser Würdigung steht meine Ablehnung in einigen wesentlichen Punkten entgegen, die ich nochmals kurz bilanziere:

- die vorgeschlagene Festlegung der Studiendauer bei den kulturwissenschaftlichen Studien wird entschieden abgelehnt
- die Abschaffung der Kombinationspflicht bei den kulturwissenschaftlichen Studien wird abgelehnt
- die Festlegungen der Höchststundenanzahl bei den Lehramtsstudien ist willkürlich und inakzeptabel
- die Exklusivität sozialpartnerschaftlicher Institutionen bei der begutachtenden Einbindung in die Erstellung der Studienpläne ist abzulehnen
- die Beliebigkeit der Wahlfächerwahl ist problematisch
- bei allem Respekt vor dem Gedanken des Rechtsschutzes sind einige Bestimmungen zum Prüfungswesen übernormierend
- die Übergangsbestimmungen sind teilweise unklar bis widersprüchlich.